

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0912/06-I

für die öffentliche Sitzung

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

06.11.2006
09.11.2006
11.12.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des
Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung für die
Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

Das traf auch für die bisherige Kreis- und Stadtbibliothek zu, die eine gemeinsame Benutzungs- und Gebührensatzung hatte.

Mit der Trennung der Kreis- und Stadtbibliothek in eine nun von der Stadt getragenen Einrichtung und eine vom Kreis getragenen Kreis- und Fahrbibliothek machen sich für beide Einrichtungen neue Satzungen erforderlich.

Für die Fahrbibliothek sollen am 01.01.2007 eine neue Benutzungssatzung und eine neue Gebührensatzung zum Tragen kommen.

Die Gebühren wurden auf der Basis der Haushaltszahlen von 2005 kalkuliert (s. Anlage).

Bei den errechneten Gesamtkosten von 337.523,56 € und 1.564 Benutzern der Fahrbibliothek käme man auf eine Jahresgebühr in Höhe von 215,81 € pro Benutzer.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG soll bei Benutzungsgebühren das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken (Kostendeckungsprinzip).

Da eine jährliche Gebühr von über 215 € unverhältnismäßig hoch und nicht vertretbar ist, soll auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr verzichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Fahrbibliothek eine Bildungs- und Kultureinrichtung ist und damit ein unverzichtbares Element der kulturellen Infrastruktur des Landkreises, das vorrangig der Medienversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum und an Schulen dient, bezuschusst der Kreis diese Einrichtung. Die Jahresgebühr soll 7 € betragen, Sozialermäßigungen sind vorgesehen.

Damit wird die bisherige Gebühr beibehalten. Wesentliche Erhöhungen sind bei den Säumnisgebühren vorgesehen, also dann wenn die Leihfrist überschritten wird.

Hintergrund dieses Vorschlages ist folgender:

Die Benutzung der Fahrbibliothek soll jedem Bürger mit einer geringen Gebühr ermöglicht werden. Ob er seine entliehenen Medien fristgerecht zurück gibt oder gegebenenfalls verlängert, hat der Benutzer selbst in der Hand. Bei pünktlicher und ordnungsgemäßer Rückgabe fallen keine weiteren Gebühren an.

Anlage 1: Kalkulation der Benutzungsgebühren

Anlage 2: Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001

Anlage 3: Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001 einschließlich der eingearbeiteten Änderungssatzung vom 24.03.2005

Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) , hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Fahrbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming in der Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt.

Die Fahrbibliothek dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Satzung die Fahrbibliothek nutzen und Medien aller Art, wie Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger entleihen.

Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Fahrbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung) erhoben.

§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Das Ausleihen von Medien ist nach schriftlicher Anmeldung durch die Benutzer/in möglich.

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung.
Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen.

(2) Die Benutzer/in bescheinigt die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt ihr/sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer/seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift der Benutzer/in oder ihres/seines Namens sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Benutzer/innen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, ist der Personalausweis der Erziehungsberechtigten vorzulegen und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären.

Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind.

(5) Die Benutzer/innen erhalten nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Fahrbibliotheksausweis.

Die Gültigkeitsdauer des Fahrbibliotheksausweises beträgt vom Tag der Ausstellung 12 oder 6 Monate.

(6) Der Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar; dieses kann durch Vorlage von Personalausweis, Pass, o.ä. überprüft werden. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet.

Für verloren gegangene Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist die Neubegründung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 1 erforderlich.

§ 4 Leihbedingungen

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage eines gültigen Fahrbibliotheksausweises.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(3) Die Benutzer/innen erhalten nur Videokassetten, Videospiele und CD-ROM, die für ihr Alter freigegeben worden sind.

(4) Entlehene Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand.

§ 5 Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

(1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist nach Absatz 1 persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Für verliehene Medien kann eine Vorbestellung erfolgen. Nicht im Bestand vorhandene Bücher können über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" bestellt werden. Der Benutzer trägt die anfallenden Kosten.

§ 6

Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Werden entlehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien wird kostenpflichtig angemahnt.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Benutzer/innen

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.

(2) Die Benutzer/innen müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Hierfür haften die Benutzer/innen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes der Schadensbeseitigung zu entrichten. Grundsätzlich fällt eine Einarbeitungsgebühr an.

§ 8

Verhalten in der Fahrbibliothek

(1) In der Fahrbibliothek haben sich die Benutzer/innen so zu verhalten, dass sie keinen anderen stören. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Fahrbibliothek ist nicht erlaubt.

(2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der Fahrbibliothek wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/innen durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen bzw. für das Benutzen der Medien mit ausgestatteten Sicherungscode.

§ 9
Benutzungsausschluss

Benutzer/innen , die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, verstoßen, können von der Benutzung der Fahrbibliothek vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001) außer Kraft.

Luckenwalde,

Peer Giesecke
Landrat

Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) , hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer/innen und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 7,00 Euro |
| b) für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Zivildienstleistende | 5,00 Euro |
| c) für Schüler/innen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) | 2,50 Euro |
| d) für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen | 15,00 Euro |

2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate

jeweils 50% der
Gebühren
gemäß Ziffer1
a) – d)

3. Neuausstellung eines Fahrbibliotheksausweises

Für die Neuausstellung eines Ausweises bei Verlust zusätzlich:

Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 a) und b) jeweils	2,00 Euro
Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 c)	1,00 Euro
Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 d)	4,00Euro

§ 3 Vorbestellungen

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 Euro.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Bücher über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" sind von den Benutzer/innen als bare Auslagen zu tragen.

§ 4 Säumnisgebühren

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfrist zurückgegeben, werden folgende Gebühren erhoben:.

Bei Überschreiten der Leihfrist von

14 Tagen nach dem ersten Abgabetermin	
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € (plus Porto)
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 € (plus Porto)

14 Tagen nach dem zweiten Abgabetermin	
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	8,00 € (plus Porto)
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 € (plus Porto)

14 Tagen nach dem dritten Abgabetermin	
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	16,00 € (plus Porto)
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 € (plus Porto)

§ 5 Gebühr für die Ausleihe von DVDs (Digital Versatile Discs)

Für DVDs ab „FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) 6 Jahre“ sind pro Entleiherung 0,20 € zu entrichten; ab „FSK 12“ Jahre 0,40 €. Für Sach-DVDs wird keine Gebühr erhoben.

§ 6
Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 7 Absatz 3 der Fahrbibliotheksbenutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch die Benutzer/in eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro und ohne Wiederbeschaffung durch die Benutzer/in eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 7
Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 8
Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

im Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 Euro
beidseitig	0,15 Euro
im DIN A 3 Format oder größer für jede angefangene Seite	0,15 Euro
Anfertigung von Computerausdrucken	
schwarz-weiß je Seite	0,20 Euro
farbig je Seite	0,50 Euro

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 geregelten Tatbestände.

(2) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig.
Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Kostenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den/die Benutzer/in zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenfestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 kann formlos erfolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 24.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30.03.2005) außer Kraft.

Luckenwalde,

Peer Giesecke
Landrat